

Satzung des Turnvereins Eisental 1920 e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Eisental 1920 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bühl-Eisental und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des regional zuständigen Turngaues und des Badischen Sportbundes.
Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.

§2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gelten zwei Kalenderjahre.

§3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein

Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an den Turnrat zulässig.

4. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge bargeldlos zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
8. Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
9. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Turnrat zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§4 Vereinsorgane und Struktur

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Turnrat und der Vorstand.
2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Schriftwart ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater

hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

5. Der Bereich des allgemeinen Turnens gliedert sich in Gruppen, die von Turnwarten betreut werden.
6. Für das Leistungsturnen und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes oder des Turnrates oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und des Turnrates und der Kassenprüfer,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Turnrates, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und des Jugendleiters,
 - d) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendrates
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - h) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern, des Turnrates und des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Stadt Bühl für den Stadtteil Eisental mindestens eine Woche vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter §7 Abs. 1 aufgeführt sind.

6. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
7. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmfähigen Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme der §1 Abs. 1 - 7 und §5 Abs. 8 - 12 kann nur durch die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.
10. Zur Abänderung des Vereinszwecks (§1 Abs. 1 - 7 und der §5 Abs. 8 - 12) ist die Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder nötig; diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen (§§ 32 u. 33 BGB).
11. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch absolute Mehrheit der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die absolute Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
12. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
13. Für die Entlastungen und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

14. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vorher schriftlich über den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

§6 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Leitern der Abteilungen,
 - c) den Turnwarten und Sportwarten,
 - d) dem Jugendleiter.Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und im Turnrat angemessen vertreten sein.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Turnrates beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
3. Scheidet ein Mitglied des Turnrates, mit Ausnahme der Jugendleiter, vorzeitig aus, so kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Turnrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen,
 - b) Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - c) die Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden,
 - d) Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Richtlinien für Ehrungen aller Art.
5. Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens vier Turnratsmitglieder wünschen.
6. Der Turnrat wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge, wie sie unter § 7 Abs. 1 aufgeführt sind.
7. Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8. Der Turnrat beschließt durch offene Abstimmung. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Turnratsmitglieder. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Turnratsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§7 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Oberturnwart,
 - d) der Kassenwart,
 - e) der Schriftwart,
 - f) weitere von der Mitgliederversammlung gesondert gewählte Mitglieder.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des § 26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Ausschluß von Mitgliedern,
 - c) Beschlußfassung über Ausgaben nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
 - d) Ehrungen nach den vom Turnrat festgelegten Richtlinien,
 - e) Einstellung neben- oder hauptamtlicher Mitarbeiter.Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
4. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. Vorsitzenden und dieser vom Oberturnwart vertreten.
5. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§8 Kassenführung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der

Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

2. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis. Das Geschäftsjahr umfasst zwei Kalenderjahre.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der Turnrat eine Ergänzungswahl vor.

§9 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher Mitglieder beschlossen werden (§ 4 Abs. 9).
2. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Bühl über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen im Stadtteil Eisental neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige turnerische Zwecke zu verwenden.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bühl- Eissental, 27. März 1992

Schriftführerin

Claudia Schulz

Vorstand

[Handwritten signature]

